

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Der Bundessicherheitsrat

Der Bundessicherheitsrat (BSR) ist ein **Kabinettsausschuss** der Bundesregierung. Zu seinen Kernaufgaben gehören neben der Genehmigung von Rüstungsexporten vor allem die Koordinierung deutscher Sicherheitspolitik sowie die Diskussion und Abstimmung ihrer strategischen Ausrichtung. Seine in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Beratungen sind geheim. Es wird weder eine Tagesordnung bekannt gegeben, noch wird über sein Zusammentreten informiert. Die Protokolle befinden sich als geheime Verschlussache in der Registratur des Bundeskanzleramts.

Die Gründung des Rates wurde bei der 99. Sitzung des Bundeskabinetts am **6. Oktober 1955** beschlossen. Ausgangspunkt waren die Überlegungen des damaligen Bundesministers für besondere Aufgaben Franz Josef Strauß, dass „die äußere Sicherheit nicht nur Soldaten zufallen könne und dass die Landesverteidigung auch von anderen Funktionen des Staates abhängig sei“. Der Beschlussvorlage des Bundeskanzleramts zufolge hielt Bundeskanzler Adenauer eine „Koordinierung der sich im Zusammenhang mit der Landesverteidigung, dem deutschen Beitrag zur NATO und den deutschen bodenständigen Streitkräften ergebenden Fragen für erforderlich“ und schlug dem Kabinett vor, der Bildung eines Kabinettsausschusses „Bundesverteidigungsrat“ zuzustimmen. Der Vorlage folgend beschloss das Kabinett, dass der Rat „insbesondere folgende Aufgabengebiete behandeln (sollte): 1. Militärische Verteidigung, 2. Zivile Verteidigung, 3. Wirtschaftliche Fragen, 4. Finanzfragen“. Die konstituierende Sitzung fand am 21. Oktober 1955 statt. Im Juli 1964 wurde zwar ein Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates geschaffen, u.a. mit Kompetenzen zur Koordinierung der Nachrichtendienste sowie für die Genehmigung zur Kontrolle von Telefon- und Briefverkehr, mit Beginn der großen Koalition im Jahre 1966 wurde es jedoch wieder aufgelöst. Seine Aufgaben wurden auf das Bundeskanzleramt übertragen, der Bundesverteidigungsrat wurde wieder zum Kabinettsausschuss. Am 28. November 1969 wurde der Rat in Bundessicherheitsrat umbenannt.

Im Zuge der allgemeinen politischen Entwicklung erfolgte eine **Schwerpunktverlagerung** innerhalb der Kernaufgaben des Bundessicherheitsrates. In den ersten Jahren beschäftigte sich der Rat mit der Verteidigungskonzeption, dem Aufbau der Bundeswehr und der Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung für die militärische Landesverteidigung. Bis in die 70er Jahre wurde hauptsächlich über Themen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik beraten und die Arbeit der Ressorts im militärischen und zivilen Teilbereich der Gesamtverteidigung koordiniert. Nachdem schon in den 80er Jahren die Themen auf Abrüstung und Rüstungskontrolle eingeeengt wurden, konzentrierte sich der Bundessicherheitsrat in den 90er Jahren vor allem auf Rüstungsexporte. Seit Februar 1990 bildet der Rat auch das Kuratorium der 1992 gegründeten Bundesakademie für Sicherheitspolitik. Im Koalitionsvertrag von 1998 vereinbarten die Koalitionspartner dann allerdings, den Bundessicherheitsrat wieder seiner ursprünglichen Funktion als Organ der Koordinierung der deutschen Sicherheitspolitik zuzuführen. So fanden beispielsweise Beratungen der Bundesregierung anlässlich der Anschläge am 11. September 2001 zunächst im Bundessicherheitsrat statt.

Den **Vorsitz** des gegenwärtigen Bundessicherheitsrates führt die **Bundeskanzlerin**. Stellvertreter der Vorsitzenden ist der Vizekanzler. Der Bundesminister der Verteidigung ist so genannter Beauftragter Vorsitzender. Er führt den Vorsitz bei Verhinderung von Kanzlerin und Vizekanzler. Wei-

tere ständige Mitglieder sind die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz (seit 26. März 1985), für Wirtschaft und Technologie, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Chef des Bundeskanzleramts (die beiden Letzten seit 16. Dezember 1998). Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist ebenfalls regelmäßiger Teilnehmer, allerdings nur mit beratender Funktion. Andere Ressortminister sowie weitere, nicht der Bundesregierung angehörende Funktionsträger können fallweise zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates hinzu gezogen werden.

Das Sekretariat des Bundessicherheitsrates befindet sich im Bundeskanzleramt in der Gruppe 22 der Abteilung Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. Es nimmt lediglich Geschäftsführungsaufgaben wahr und koordiniert die im Kanzleramt stattfindenden Sitzungen. Um eine möglichst **frühzeitige Ressortabstimmung** herbeiführen zu können, unterliegen die ständigen Mitglieder der Unterrichtungspflicht gegenüber dem Bundessicherheitsrat hinsichtlich eigener Planung und Durchführung von Maßnahmen besonderer Bedeutung auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik. Ein so genannter Vorbereitungsausschuss von Abteilungsleitern aus den beteiligten Ministerien erörtert und koordiniert dann die sicherheitspolitischen Gesamtarbeiten und veranlasst die Unterrichtung der Mitglieder des Rates.

Kabinettsausschüsse werden weder im Grundgesetz noch in der Geschäftsordnung der Bundesregierung ausdrücklich erwähnt. Ihre Errichtung liegt in der Organisationskompetenz der Bundesregierung. Auch sachlich ist der Bundessicherheitsrat dem **Gesamtkabinett** zugeordnet und nicht dem BMVg als Beauftragtem Vorsitzenden. Er ist, wie die beiden anderen Kabinettsausschüsse (Wirtschaft, Neue Länder) auch, eine **ständige Einrichtung** der Bundesregierung und unterliegt nicht dem Grundsatz der Diskontinuität. So konnte das gegenwärtige Kabinett „gewissermaßen intern“ beschließen, „dass der Bundessicherheitsrat natürlich weiterhin eingerichtet bleibt“ (Mitschrift der Regierungspressekonferenz vom 14. Dezember 2005). Mehr oder weniger ad hoc anberaumte Ministerbesprechungen (wie z. B. das so genannte Sicherheitskabinett) sind dagegen keine ständigen Einrichtungen. Sie können allerdings schneller einberufen und situationsgemäßer gestaltet werden und unterliegen einem weniger festen Regelwerk.

Der Bundessicherheitsrat hat eine eigene Geschäftsordnung. Seine Abstimmungsordnung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie die Geschäftsordnung der Regierung für ihre Sitzungen vorsieht. Der Rat ist demzufolge beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Regierungsentscheidungen sind die hierfür vorgesehenen Organe zuständig (der Bundeskanzler mit seiner Richtlinienkompetenz, die Bundesminister im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit, das Bundeskabinett als Kollegialorgan bei Meinungsverschiedenheiten sowie bei Gegenständen von grundsätzlicher Bedeutung). Der Bundessicherheitsrat als Kabinettsausschuss trifft daher grundsätzlich Beschlüsse in Form von **Empfehlungen** an das Gesamtkabinett. Auch schon bei der Gründung des Rates hatte das damalige Bundeskabinett festgestellt, dass „ein Entscheidungsrecht auch dem Bundesverteidigungsrat nicht zusteht“, sondern nur von Fall zu Fall vom Kabinett auf diesen delegiert werden kann. Derzeit scheint der Bundessicherheitsrat lediglich im Bereich der Rüstungsexporte abschließend zu entscheiden. Die Ergebnisse seiner sicherheitspolitischen Beratungen werden dennoch faktisch **Bindungswirkung** entfalten. Verdeutlicht das Ergebnis der Beratungen doch dem fachlich betroffenen Minister, ob die Ressortkollegen und vor allem die Bundeskanzlerin ein Vorhaben politisch mittragen. Insofern dient der Bundessicherheitsrat der Bundesregierung als formelles Koordinierungsgremium mit dem Zweck, auf Ministerebene ressortübergreifende Angelegenheiten zu behandeln, die zwar nicht oder noch nicht einer Erörterung im Gesamtkabinett bedürfen, aber wegen ihrer Komplexität Beratungsbedarf im Kreis der betroffenen Ressorts erfordern.

Quellen:

- Hollmann, Michael/Jena Kai von (1955). Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Band 8, S. 552-568.
- Kuebart, Jan (1999). Bundessicherheitsrat und Bundessicherheitsbüro. In: Europäische Sicherheit 48, S. 40-43.
- Zähle, Kai (2005). Der Bundessicherheitsrat. In: Der Staat 44, S. 462-482.
- Diverse Veröffentlichungen/Reden aus dem Internetauftritt der Bundesregierung unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Service/Suche/Functions/FilterFormular,templateId=processForm.html>

Verfasser/in: OTL i.G. Christian Behme, Fachbereich WD 2, Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe